

Drucksachen-Nr. **XI/776**

Bad Schwalbach, den 30.03.2023

Aktenzeichen:

Erstellerin: Anabel Vattakuzhi

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	17.04.2023		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	11.05.2023		ja
Kreistag	16.05.2023		ja

Titel

Betrauung der ProJob Rheingau-Taunus GmbH (ProJob)

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Rheingau-Taunus-Kreis (RTK) erneuert die Betrauung der ProJob Rheingau-Taunus GmbH (ProJob) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen Bildung zur Ermöglichung des Zugangs zum und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises nach näherer Maßgabe der diesem Beschluss als Anlage 1 beigelegten Betrauung.
2. Die diesem Beschluss als Anlage 1 beigelegte Betrauung bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der ProJob.

II: Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2016 die ProJob mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen Bildung zur Ermöglichung des Zugangs zum und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises für die Dauer von sechs Jahren betraut. Die Betrauung stand unter dem Vorbehalt einer positiven, verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung sowie der Umsetzung der Beschlüsse durch die Gremien der RTK Holding GmbH. Beide Voraussetzungen lagen im Mai 2017 vor.

Der Landrat als Aufsichtsratsvorsitzender der RTK Holding GmbH wurde mit KT Beschluss vom 6. Dezember 2016 außerdem beauftragt, einen Beschluss im Aufsichtsrat der RTK Holding GmbH herbeizuführen, um bzgl. einer EU-Beihilfe Problematik bei der ProJob ein Notifizierungsverfahren herbeizuführen. Aufgrund einer von der WP Ernst & Young vorgelegten Stellungnahme zu den Kosten und Nutzen eines entsprechenden Verfahrens, hat der Kreistag mit Beschluss vom 14. März 2017 auf ein Notifizierungsverfahren verzichtet.

Tätigkeit und Finanzierung der ProJob

Die ProJob ist eine mittelbare Beteiligungsgesellschaft des RTK, welcher über seine 100% ige Tochtergesellschaft, die RTK Holding GmbH, 100 % der Anteile am Unternehmen hält. Die ProJob hat ihren Sitz in Taunusstein. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 13. Juni 2017 (nachfolgend „**Gesellschaftsvertrag**“): Die Förderung der (Wieder-) Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Durchführung von (beruflichen) Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Qualifizierung, Beratung, Betreuung sowie Beschäftigungsförderung insbesondere der im RTK lebenden jugendlichen und erwachsenen Einwohner. Hierdurch soll nicht zuletzt – unter Beteiligung und im Konsens aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte – der soziale Frieden im Rheingau-Taunus-Kreis gesichert, dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Basis für eine nachhaltige Zukunftssicherung des Gemeinwesens gelegt werden.

Die oben aufgeführten Tätigkeiten der ProJob konnten in den vergangenen Jahren kostendeckend erbracht werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der Geschäftstätigkeit der ProJob Verluste entstehen könnten. Die Erneuerung der Betrauung dient dazu, dass der RTK die in der Zukunft möglicherweise entstehenden Verluste des Unternehmens ausgleichen kann. Ein Zahlungsanspruch gegenüber dem RTK erwächst der ProJob aus dieser Betrauung jedoch nicht.

Diese Ausgleichsleistungen könnten europarechtlich rechtswidrige Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs 1. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend „**DAWI**“) betraut sind. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K (2011) 93801 (nachfolgend „**Freistellungsbeschluss**“) Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

Die als Anlage 1 beigefügte Betrauung soll daher mögliche beihilferechtliche Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur der ProJob ergeben, einer Lösung zuführen.

Die Betrauung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH rechtlich geprüft.

Inhalt des Betrauungsaktes

Dieser Betrauungsakt überträgt der ProJob die Aufgabe durch berufliche Bildung den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern und damit insbesondere eine sozial schwache Bevölkerungsgruppe in diesem Bereich zu unterstützen. Die ProJob wird namentlich mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die das Unternehmen im Einklang mit seinem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des RTK wahrnimmt, betraut, wie:

- Die Ausbildung und Umschulung Jugendlicher und Erwachsener in (eigenen) Ausbildungsstätten und durch Organisation, Kooperation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Nutzung vorhandener Kapazitäten und in Kooperation mit der regionalen Wirtschaft im Rhein-Main-Gebiet.
- Die Schaffung von Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb eigener (Produktions-) Werkstätten, in geeigneten Arbeitsfeldern des RTK und bei dessen Beteiligungen.
- Die begleitende fachpraktische und sozialpädagogische Betreuung, individuelles und bedarfsgerechtes Coaching sowie die Beratung von jungen und erwachsenen Arbeitslosen bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohter Menschen mit Unterstützungs-/ Förderbedarf.
- Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Qualifizierung und Beschäftigung von jungen und erwachsenen Arbeitslosen sowie die Umsetzung von Projekten im Rahmen öffentlicher und öffentlich geförderter Beschäftigung als wichtige Instrumente zur Integration Arbeitsloser in Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.
- Die gesellschaftliche Integration von Asylsuchenden und Geflüchteten durch Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung sowie durch berufsorientierende, berufsvorbereitende und berufsqualifizierende Maßnahmen zur Heranführung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
- Die Bereitstellung einer ausgewogenen Mittagsverpflegung an Schulen in Trägerschaft des RTK im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen und Eingliederungshilfen.
- Information, Beratung und Förderung junger Menschen im Rahmen der Aufgabenstellung der ProJob als anerkannter Träger der Jugendhilfe, insbesondere mit der Zielstellung, gelingende Übergänge von der Schule in die Ausbildung/den Beruf zu ermöglichen.

Diese Aufgabenbeschreibung entspricht der Zweckbestimmung der Gesellschaft, wie sie in § 2 des Gesellschaftsvertrages getroffen wurde.

Tätigkeiten zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf die Erleichterung des Zugangs zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sind in Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses ausdrücklich als DAWI genannt. Die Europäische Kommission konkretisiert in ihrem sog. DAWI-Leitfaden¹ diesen Bereich dahingehend, dass insbesondere solche Tätigkeiten erfasst werden sollen, welche zur Verbesserung der Vermittelbarkeit von Arbeitskräften beitragen. Die berufliche (Erwachsenen-) Bildung unterfällt dem Freistellungsbeschluss, wenn sie den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht oder die soziale Einbindung einer schwachen Bevölkerungsgruppe, wie Langzeitarbeitslose, fördert. Diese Ziele werden von der ProJob mit ihrem Angebot verfolgt. Damit kann diese Tätigkeit der ProJob als DAWI qualifiziert werden.

¹ Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, SWD (2013) 53 final/2 vom 29.4.2013, Tz.: 99, 100 (nachfolgend: „DAWI-Leitfaden“).

Aufgrund der Einordnung der Tätigkeiten der ProJob als DAWI, dürfen die aus der Durchführung dieser Tätigkeiten entstehenden Verluste vom RTK ausgeglichen werden. Ein Zahlungsanspruch gegenüber dem RTK erwächst der ProJob aus dieser Betrauung jedoch nicht.

Davon zu trennen sind sonstige Tätigkeiten des Unternehmens, die keine DAWI in diesem Sinne sind. Es muss rechnerisch sichergestellt werden, dass diese Tätigkeiten nicht an dem Defizitausgleich partizipieren. Soweit die ProJob Leistungen anbietet, die weder speziell auf die Förderung des Zugangs zum oder die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet sind noch expliziert der Förderung einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe dienen, wie z.B. Restaurantleistungen oder sonstige Essenslieferungen, die in keinem Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse stehen, liegen Tätigkeiten außerhalb des DAWI-Bereichs vor. In einem solchen Bereich würde die ProJob Tätigkeiten am Markt anbieten, mit denen sie im Wettbewerb zu sonstigen kommerziellen Einrichtungen und Unternehmen steht. Diese Tätigkeiten dürften, mangels Zuordnung zum DAWI-Bereich, nicht mit staatlichen Mitteln gefördert werden. Den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend ist daher im Betrauungsakt vorgesehen, dass die Kosten und Erlöse dieser nicht betrauten Tätigkeiten buchhalterisch getrennt von denen der DAWI-Tätigkeiten erfasst werden müssen. Nur die über diese sogenannte Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten der DAWI (Erträge abzgl. Aufwendungen) können ausgeglichen werden.

Zur Höhe der Ausgleichsleistung selbst ist in der Betrauung vorgesehen, dass bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen die variablen und anteiligen fixen Kosten der DAWI-Tätigkeiten, angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, sowie ggf. ein (kalkulatorischer) Gewinnzuschlag für die ProJob berücksichtigt werden kann.

Die Betrauung wird für die nach dem Freistellungsbeschluss höchstzulässige Dauer von 10 Jahren vorgenommen. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird der RTK möglichst früh befinden.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine.

V. Finanzierungsübersicht

Keine.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlagen:

(Anlage 1) Betrauungsakt

(Anlage 1.1) Auflistung Tätigkeiten

(Anlage 1.2) Empfangsbestätigung